

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 6 W-LWKG

W-LWKG - Wiener Landwirtschaftskammergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2021

Politischer Bezirk

Wahlsprengel

Vor- und Familienname¹

Geburtsjahr

Straße, Gasse, Platz, Hausnummer

Ort, Postleitzahl

Eidesstattliche Erklärung:

Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

LGBL für Wien - Ausgegeben am 13. Dezember 2021 - Nr. 71 1 von 2

Anlage 6 (Vorderseite)

Briefwahlkarte
für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien

Politischer Bezirk	Wahlsprengel
Vor- und Familienname ¹	Geburtsjahr
Straße, Gasse, Platz, Hausnummer	Ort, Postleitzahl

Eidesstattliche Erklärung:

Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

1
Unterschrift
Unterschrift
Unterschrift
Unterschrift
Unterschrift
Unterschrift
Unterschrift
Unterschrift
Unterschrift
Unterschrift

Die genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben

Ort, Datum Unterschrift des Landeswahlleiters

Hinweis für Wähler, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben:

Sie können unmittelbar nach Erhalt der Briefwahlsendung, also schon vor dem eigentlichen Wahltag, Ihre Stimme abgeben. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl liegt in Ihrer Verantwortung.

Sie haben den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das unbedruckte Wahlkuvert zu geben und das Wahlkuvert (mit dem Stimmzettel) in diese Briefwahlkarte zurückzulegen und diese zu verschließen. Weiters haben sie die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift im dafür vorgesehenen Feld abzugeben.

Die verschlossene Briefwahlkarte muss spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Landeswahlbehörde einliefern (Adresse unten).

Verspätet einlangende Rückkaverts werden bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt.

Sie können am Wahltag Ihre Stimme auch normal (ohne Briefwahl) in dem für Sie zuständigen Wahllokal (Wahlbehörde, in dessen Wahlverzeichnis Sie eingetragen sind) abgeben, wenn Sie gleichzeitig die vollständigen Briefwahlunterlagen (die Briefwahlkarte samt Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel) der Wahlbehörde zurückgeben. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal ist nicht möglich.

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Briefwahlunterlagen ist ein Ersatz nicht möglich.

¹ Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personennrheiten genaue Bezeichnung derselben sowie Angabe des zu ihrer Vertretung nach außen berufenen Vertreters oder des von dieser schriftlich Bevollmächtigten.

Die genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben

Ort, Datum Unterschrift des Landeswahlleiters

Hinweis für Wähler, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben:

Sie können unmittelbar nach Erhalt der Briefwahlsendung, also schon vor dem eigentlichen Wahltag, Ihre Stimme abgeben. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl liegt in Ihrer Verantwortung.

Sie haben den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das unbedruckte Wahlkuvert zu geben und das Wahlkuvert (mit dem Stimmzettel) in diese Briefwahlkarte zurückzulegen und diese zu verschließen. Weiters haben sie die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift im dafür vorgesehenen Feld abzugeben.

Die verschlossene Briefwahlkarte muss spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Landeswahlbehörde einlangen (Adresse umseitig).

Verspätet einlangende Rückkuverts werden bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt.

Sie können am Wahltag Ihre Stimme auch normal (ohne Briefwahl) in dem für Sie zuständigen Wahllokal (Wahlbehörde, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind) abgeben, wenn Sie gleichzeitig die voll-ständigen Briefwahlunterlagen (die Briefwahlkarte samt Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel) der Wahlbehörde zurückgeben. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal ist nicht möglich.

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Briefwahlunterlagen ist ein Ersatz nicht möglich.

1 Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenmehrheiten genaue Bezeichnung derselben sowie Angabe des zu ihrer Vertretung nach außen berufenen Vertreters oder des von dieser schriftlich Bevollmächtigten.

Anlage 6 (Rückseite)

Postentgelt beim Empfänger einheben

BRIEFWAHLKARTE

für die Wahl der Mitglieder

der Vollversammlung der

Landwirtschaftskammer für Wien

am

Adresse der Landeswahlbehörde

In Kraft seit 14.12.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at